

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 29. Januar 1912.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: den Geschäftsgang und das Verfahren des Landesversicherungsamtes betreffend; die Vergütung für die nichtständigen Mitglieder des Landesversicherungsamtes betreffend.
Berichtigung.

Verordnung.

(Vom 20. Januar 1912.)

Den Geschäftsgang und das Verfahren des Landesversicherungsamtes betreffend.

Auf Grund des § 109 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung wird zufolge Allerhöchster, mit Staatsministerial-Entschließung vom 13. Januar 1912 uns erteilter Ermächtigung verordnet, was folgt:

I. Geschäftsgang (Diensterteilung).

Dienststellung des Vorsitzenden.

§ 1.

Der Vorsitzende leitet und beaufsichtigt den gesamten Dienst. Er ernennt die Beauftragten des Amtes.

§ 2.

Der Vorsitzende führt die innere Verwaltung des Amtes. Er verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder, richterlichen Beisitzer und Beamten, ordnet die Einrichtung des Bureaus, der Akten und Geschäftsregister und hat die Verfügung in den Personalsachen sowie in den Angelegenheiten, die das Haushalts- und Kassenwesen, die amtlichen Veröffentlichungen, die Bücherei und ähnliche Gegenstände betreffen.

Vertretung des Vorsitzenden.

§ 3.

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann der Vorsitzende einen Teil seiner Befugnisse einem ständigen Mitgliede des Landesversicherungsamtes übertragen.